

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3898/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 383 vom 30. Dezember 1989)

Seite 123, Anhang IV, laufende Nummer 57.0870, Spalte 3 :

Die Fußnote „(?)“ ist hinzuzufügen ;

Seite 123, Anhang IV :

Folgende Fußnote wird hinzugefügt :

„(?) Für Waren der KN-Code 1704 10 91 und 1704 10 99 ist der MOB auf 16 % des Zollwerts begrenzt.“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1990)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 389 vom 30. Dezember 1989)

Seite 8, Anhang, vierter Eintrag von „Hering“, dritte Spalte :

anstatt : „17 500“,
muß es heißen : „17 500 (?)“;

Seite 17, erster Eintrag von „Blauer Wittling“, fünfte Spalte :

anstatt : „10 000“ und „274 500“,
muß es heißen : „20 000“ und „264 500“;

Seite 20, zweiter Eintrag von „Seehecht“, dritte Spalte :

anstatt : „36 890“,
muß es heißen : „36 890 (?)“;

Seite 27, zweiter Eintrag von „Seezunge“, fünfte Spalte :

Die Ziffer „340“ gehört zu „Frankreich“ und nicht zu „Irland“.
